

30 Jahre Anspruch auf Lärmschutz

Leipzig • Anwohner neuer Straßen haben 30 Jahre lang einen Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen, wenn sich die Belastung anders als angenommen entwickelt. Das hat gestern das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden. Das Gericht bekräftigte damit die im Gesetz vorgesehene 30-Jahres-Frist für Straßen, die nach 1974 gebaut wurden. In der Praxis wird bei straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Regel mit einem kürzeren Prognosezeitraum von 10 bis 15 Jahren gearbeitet.
(AZ: BVerwG 9 C 2.06) »www.bundesverwaltungsgericht.de

Ruhr Nachrichten, 8. März 2007